



Agentur für
Erwachsenen-
und Weiterbildung

Die "Eigenverantwortliche Schule"

- Kurzeinführung -

Die Schulgesetznovelle (ab 01.08.07)

Die wesentlichen Neuerungen im Kontext der Schulverfassung:

- § 32 Eigenverantwortung der Schule
- § 34 Gesamtkonferenz
- § 38 a bis c Schulvorstand
- § 43 Stellung der Schulleiterin / des Schulleiters

§ 32 - Eigenverantwortung

"Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung." (NSchG, § 32 Abs. 1)

Instrumente der Steuerung schulischer Arbeit sind:

- ▶ Entwicklung eines Schulprogramms
- ▶ Jährliche Überprüfung der Erfolge schulischer Arbeit (Selbstevaluation)
- ▶ Haushalts- und Personalbewirtschaftung

§ 34 - Gesamtkonferenz

- (1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterricht- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen (unverändert, ebenso Mitglieder)
- (2) GK entscheidet über
 - ▶ Schulprogramm
 - ▶ Schulordnung
 - ▶ Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
 - ▶ Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- (3) Schulleiter/in unterrichtet die GK über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule

§ 43 - Schulleiter/in

SL trägt Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

- ▶ ...ist Vorgesetzte/r aller Personen in Schule und besucht die Lehrkräfte im Unterricht und berät sie.
- ▶ ...trifft Maßnahmen zur Personalentwicklung (Fortbildungsplan) und -wirtschaft.
- ▶ ...führt Verwaltungsgeschäfte
- ▶ ...vertritt Schule nach außen
- ▶ ...legt Rechenschaft über Haushaltsplan ab
- ▶ ...legt Einspruch gegen Beschlüsse ein, die nicht den Verwaltungsvorschriften entsprechen



Agentur für
Erwachsenen-
und Weiterbildung

Aufgaben und Funktion des Schulvorstands

- Kurzeinführung -

§ 38 b - Zusammensetzung Schulvorstand

16 Mitglieder (zusätzl. beratende Mitglieder mögl.):

Schulleiter/in (Vorsitz) – bei > 50 Lehrkräften:

- ▶ Vertreter/innen der Lehrkräfte (8 Mitglieder – inkl. SL)
- ▶ der Eltern (4 Mitglieder)
- ▶ der Schüler/innen (4 Mitglieder)

Vertreter/innen der Lehrkräfte sowie Elternvertreter/innen werden von ihren Gremien für 2 Jahre gewählt; Vertreter/innen der Schülerschaft für jeweils 1 Jahr.

Vertretung des Schulträgers als beratendes Mitglied mit Antragsrecht.

§ 38 b - Zusammensetzung Schulvorstand

12 Mitglieder (zusätzl. beratende Mitglieder mögl.):

Schulleiter/in (Vorsitz) – bei 21 bis 50 Lehrkräften:

- ▶ Vertreter/innen der Lehrkräfte (6 Mitglieder – inkl. SL)
- ▶ der Eltern (3 Mitglieder)
- ▶ der Schüler/innen (3 Mitglieder)

Vertreter/innen der Lehrkräfte sowie Elternvertreter/innen werden von ihren Gremien für 2 Jahre gewählt; Vertreter/innen der Schülerschaft für jeweils 1 Jahr.

Vertretung des Schulträgers als beratendes Mitglied mit Antragsrecht.

§ 38 b - Zusammensetzung Schulvorstand

8 Mitglieder (zusätzl. beratende Mitglieder mögl.):

Schulleiter/in (Vorsitz) – bei ≤ 20 Lehrkräften:

- ▶ Vertreter/innen der Lehrkräfte (4 Mitglieder – inkl. SL)
- ▶ der Eltern (2 Mitglieder)
- ▶ der Schüler/innen (2 Mitglieder)

Vertreter/innen der Lehrkräfte sowie Elternvertreter/innen werden von ihren Gremien für 2 Jahre gewählt; Vertreter/innen der Schülerschaft für jeweils 1 Jahr.

Vertretung des Schulträgers als beratendes Mitglied mit Antragsrecht.

§ 38 a - Schulvorstand

Schulvorstand entscheidet über:

- ▶ Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen
- ▶ Haushaltsmittel, Entlastung der Schulleiterin / des Schulleiters
- ▶ Anträge auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 23; z. B. GTS)
- ▶ Ausgestaltung der Studentafel
- ▶ Schulpartnerschaften
- ▶ Namensgebung, Berücks. §107 Schulträger, Einvernehmen notwendig
- ▶ Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22)
- ▶ Grundsätze für
 - ▶ die Tätigkeit päd. Mitarbeiter/innen,
 - ▶ Durchführung von Projektwochen
 - ▶ Werbung und Sponsoring
 - ▶ jährliche Evaluation nach § 32 Absatz 3

§ 38 a - Schulvorstand

Schulvorstand schlägt vor:

- ▶ Schulprogramm
- ▶ Schulordnung

Will die GK abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

Benehmensherstellung

Benehmensherstellung bedeutet in der Verwaltungssprache, dass die Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung zu geben ist. Die Stellungnahme muss von der Gesamtkonferenz zur Kenntnis genommen und in ihre Überlegungen einbezogen werden. Eine Bindung an die in der Stellungnahme geäußerte Auffassung besteht allerdings nicht. Eine Entscheidung, die ohne die vorgeschriebene Benehmensherstellung getroffen wurde, ist rechtswidrig, aber nicht nichtig. Die Benehmensherstellung kann in einem solchen Fall nachgeholt werden.



Agentur für
Erwachsenen-
und Weiterbildung

Beteiligung des Schulträgers

§ 38 c - Beteiligung des Schulträgers

Schulträger wird zu den Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen, erhält Informationen und hat Rede- und Antragsrecht

- ▶ ... nimmt nicht an Abstimmungen teil
- ▶ ...wird vom SL über wesentliche Angelegenheiten der Schule informiert



Verhältnis des Schulvorstands zu anderen schulischen Gremien

Schulgesetz 2007: GK und Schulvorstand (1)

	Gesamtkonferenz	Schulvorstand
Entscheidung	<p>Schulprogramm</p> <p>Schulordnung</p> <p>Geschäfts- und Wahlordnungen</p>	<p>Haushaltsmittel (inkl. Entlastung der SL/des SLs)</p> <p>Besondere Organisation</p> <p>Studentafel</p> <p>Schulpartnerschaften</p> <p>Namensgebung</p> <p>Schulversuche</p>
Grundsätze	<p>Leistungsbewertung und Beurteilung</p> <p>Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung</p>	<p>Projektwochen</p> <p>Werbung und Sponsoring</p> <p>jährliche Überprüfung der Arbeit</p>
Vorschlag		<p>Schulprogramm</p> <p>Schulordnung</p>

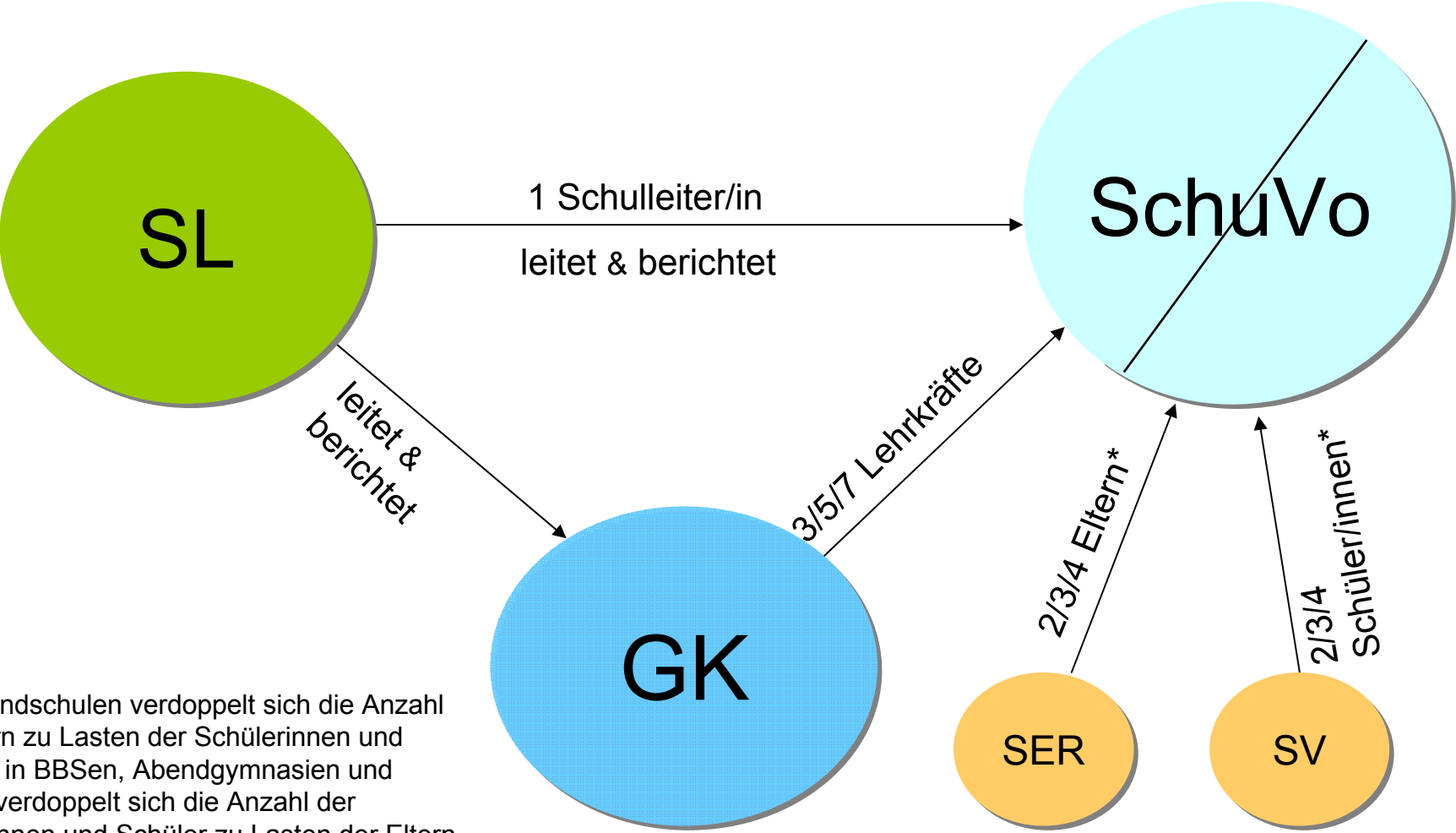
Schulgesetz 2007: GK und Schulvorstand (2)



"Das Schulprogramm wird von der Gesamtkonferenz nach Vorschlag des Schulvorstands beschlossen (§§ 34 Abs. 2 Nr. 1, § 38a Abs. 4). Will die Gesamtkonferenz vom Vorschlag des Schulvorstands abweichen, so ist vorher das Benehmen mit dem Schulvorstand nach § 38 a Abs. 4 herzustellen. Diese Benehmensherstellung ist mehr als eine bloße Unterrichtung, Anhörung oder Darlegung der Gründe, erfordert aber nicht die Herstellung eines "Einvernehmens": Der Schulvorstand ist vielmehr mit dem Ziel zu beteiligen, möglichst zu einer Übereinstimmung zu kommen. Wird diese allerdings nicht erreicht, so entscheidet dann abschließend die Gesamtkonferenz allein und eigenverantwortlich."

(Peter Bräth in: Schulverwaltungsblatt 9 / 2006, S. 343)

Schulgesetz 2007: Gremienstruktur



* In Grundschulen verdoppelt sich die Anzahl der Eltern zu Lasten der Schülerinnen und Schüler; in BBSen, Abendgymnasien und Kollegs verdoppelt sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu Lasten der Eltern